

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Rheingau-
Taunus-Kreis

Telefonische Erreichbarkeit:

06124/ 510 -

Durchwahlen: -284, -327, -406, -407, -436, -504

Email:

fahrerlaubnisbehoerde@rheingau-taunus.de

Telefax:

06124/510-780

Zimmer:

1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:

<https://www.rheingau-taunus.de/fahrerlaubnisbehoerde/aktuelle-informationen.html>

Umschreibung ausländischer Führerscheine gem. § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
hier: Nicht EG-Staaten - Drittstaaten

Eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde ist erforderlich

1. Antrag auf Erteilung/Verlängerung (herunterzuladen im Formularserver)
2. Personalausweis (**oder** Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung)
3. Aufenthaltstitel, falls vorhanden
4. ausländische Fahrerlaubnis im Original
5. ein biometrisches Lichtbild
6. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung beim LKA)
7. Übersetzung (z.B. durch ADAC oder staatl. anerkannter Übersetzer)
8. Sehtest (bei Kl. C/CE/D/DE => augenärztliche Bescheinigung gem. Anlage 6.2.1 FeV, ärztliche Untersuchung gem. Anlage 5 FeV)
9. Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe

Der Inhaber einer in einem Nicht-EG-Staat ausgestellten Fahrerlaubnis ist berechtigt, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, mit seinem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum)

Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung über eine Fahrschule ist erforderlich. Eine Ausbildungsbescheinigung der Fahrschule muss für die Prüfung nicht vorgelegt werden.